

Satzung des „SV Wacker Obercastrop 29/65 e.V. mit Sitz in Castrop-Rauxel

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen SV Wacker Obercastrop 29/65 e.V. Er hat seinen Sitz in Castrop-Rauxel, Ortsteil Obercastrop und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name „Sportverein Wacker Obercastrop 29/65 e.V.“ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des FLVW, WFV und DFB. Die Satzung und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.

Die Mitgliedschaft in den oben genannten Verbänden zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, dem der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht nur in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vereinsvorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag in den Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist für passive Mitglieder nur zum Schluss des 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist für aktive Mitglieder nur zum Schluss des 30.06. und des 31.12. eines Kalenderjahres bis zum Ende des jeweiligen Zeitraumes zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsvorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge von einem Jahr im Rückstand ist.

Der Vorstand kann beim Ehrenrat beantragen, dass ein Mitglied nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen wird,

- wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen und Satzungsinhalte des Vereins verstößt

- oder wegen grob unsportlichem und unfairem Verhalten gegen Vereinsmitglieder.
Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben bekanntzumachen.
Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht gegeben. Der ordentliche Rechtsweg bleibt dem Mitglied offen.

§6 Ehrenmitglieder

Mitglieder die dem Verein besondere Dienste geleistet haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§7 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.

Die Mitgliedsbeiträge sind ½ jährlich oder jährlich im Voraus durch Einzugsermächtigung oder Überweisung zu entrichten.

Über Stundung oder Erlass der Beiträge entscheidet der Vereinsvorstand auf Anfrage.

§8 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Vereinsmitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

Bei der Wahl des Jugendvorstandes steht das Stimmrecht allen Vereinsmitgliedern ab dem 12. bis zum 18. Lebensjahr zu.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wählbar sind auch Mitglieder, die nicht anwesend sind aber sich schriftlich erklärt haben.

§9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

9.1 Die Mitgliederversammlung

9.2 Der Wirtschaftsrat

9.3 Der erweiterte Vereinsvorstand

9.4 Der Vereinsvorstand

9.5 Der Ehrenrat

§9.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder durch Aushang. Der Vereinsvorsitzende, oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe dies verlangen.

Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang 8 Tage vor der Versammlung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht auf andere Mitglieder übertragbar. Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Versammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vereinsvorstand einreichen. Später eingereichte Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn dies mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über alle Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von dem

Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Zu Ihrer Aufgabe gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Wirtschaftsrates, die Wahl der Kassenprüfer/innen, die Wahl des erweiterten Vereinsvorstandes, die Wahl des Ehrenrates, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§9.2 Wirtschaftsrat

§9.2.1 Zusammensetzung

Der Wirtschaftsrat besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Zugehörigkeit zu Vereinsvorstand und Wirtschaftsrat schließt sich gegenseitig aus. Die Mitglieder des Wirtschaftsrates werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Wirtschaftsrat wählt auf seiner ersten Sitzung den 1. und 2. Vorsitzenden aus seiner Mitte durch einfache Mehrheit. Scheidet ein Mitglied des Wirtschaftsrates vorzeitig aus, so bestimmt der Wirtschaftsrat kommissarisch ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§9.2.2 Beschlussfassung

Der Wirtschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Wirtschaftsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei der 1. Vorsitzende ein doppeltes Stimmrecht hat und die anderen Mitglieder ein einfaches Stimmrecht haben. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom jeweiligen Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§9.2.3 Aufgaben

Der Wirtschaftsrat kontrolliert die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben durch den Vereinsvorstand. Der Wirtschaftsrat bestellt den Vorstand und beruft ihn ab.

Der Wirtschaftsrat tagt einmal im Quartal gemeinsam mit dem Vereinsvorstand. Der Vereinsvorstand informiert den Wirtschaftsrat über die wirtschaftliche Entwicklung (Einnahmen/Ausgaben), die Entwicklung der Mitgliederzahlen sowie über die zukünftigen Planungen des Vereins. Ferner informiert der Vereinsvorstand den Wirtschaftsrat über die operativen und strategischen Zielsetzungen des Vereins und über die für das Erreichen festgelegten Strategien.

§9.3 Erweiterter Vorstand

Der Kreis des erweiterten Vereinsvorstandes wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und gewählt. Er besteht aus 2. Kassierer, 2. Geschäftsführer, Schriftführer und dem Jugendleiter (wird bestimmt durch den separaten Jugendtag).

§9.4 Der Vereinsvorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der 1. Vereinsvorsitzende, der 2. Vereinsvorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, von denen einer der 1. Vereinsvorsitzende oder der 2. Vereinsvorsitzende sein muss.

Zum erweiterten Vorstand gehören der 2. Kassierer, der 2. Geschäftsführer, der Schriftführer und der Jugendleiter. Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Jugendversammlung von der Jugend des Vereins gewählt (§ 8 der Satzung gilt entsprechend). Die Einberufung der Jugendversammlung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 10 der Satzung. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vereinsvorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter. Der Vereinsvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der

anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des erweiterten Vorstandes.

- die Bewilligung von Ausgaben, die € 2.500,00 überschreiten. Diese Beschränkung der Vertretungsmacht gilt nur im Innenverhältnis.

- Der Vereinsvorstand informiert den Wirtschaftsrat über die wirtschaftliche Entwicklung (Einnahmen/Ausgaben), die Entwicklung der Mitgliederzahlen sowie über die zukünftigen Planungen des Vereins. Ferner informiert der Vereinsvorstand den Wirtschaftsrat über die operativen und strategischen Zielsetzungen des Vereins und über die für das Erreichen festgelegten Strategien.

Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind. Der Gesamtvorstand ist laufend über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstands zu informieren.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen und Beratungen im Verein teilzunehmen.

Der geschäftsführende Vereinsvorstand (1. und 2. Vorsitzender) wird für die Dauer von 2 Jahren durch den Wirtschaftsrat berufen und kann jederzeit durch den Wirtschaftsrat abberufen werden.

§9.5 Der Ehrenrat

Dem Ehrenrat gehören an:

Der 1. Vorsitzende des Vereinsvorstands / Im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter und sieben weitere Vereinsmitglieder.

Die sieben weiteren Vereinsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren auf Vorschlag des Vereinsvorstands durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, besondere Vereinsangelegenheiten wie z.B. Ehrungen für besondere Verdienste auf Vorschlag des Vereinsvorstands vorzunehmen und ferner über Satzungsverstöße nach §5 zu entscheiden und auch persönliche Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu behandeln und über diese zu entscheiden. Die Beschlüsse des Ehrenrates sind endgültig und bedürfen nicht mehr der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Sitzungen des Ehrenrates leitet der erste Vereinsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

§10 Wahlen

Der Jugendleiter wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt auf dem Jugendtag gewählt.

§11 Kassenprüfer

Die 2 Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie überwachen die ordnungsgemäß geführten Kassen und die Buchführung des Vereins. Die Kasse des Vereins, sowie die Jugendkasse, muss vor jeder Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer geprüft werden. Weiterhin steht das Recht der Prüfung den Kassenprüfern jederzeit zu.

§11 a Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeiter

1. Die Vereins- und Organmitglieder werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt wird.

2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf

und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

5. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§12 Jugend

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung ist nicht Satzungsbestandteil.

§13 Haftung

Für gesundheitliche Schäden sowie Sachschäden, die sich ein Mitglied oder Teilnehmer bei Veranstaltungen des Vereins zuzieht, übernimmt der Verein keine Haftung.

§14 Fusion

Über eine Fusion beschließt die zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei einer Fusion mit einem anderen Verein wird das Vereinsvermögen dem neuen Verein überlassen.

§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Veranstaltung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat.
- oder von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Castrop-Rauxel mit der Zweckbestimmung, das dieses Vermögen unmittelbar zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

Castrop-Rauxel, den 20.12.2016